

Checkliste Absender

nach GGVSEB / ADR 2011 für den Straßentransport

- gültig bis 30.06.2013 -

Definition Absender: Das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag.

1. Datum	2. Transportfirma (Beförderer)
3. Vorgang	4. Sonstige Hinweise

Hinweis: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

A: Allgemeine Pflichten

A1 : Klassifizierung / Transportverbote

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Wurden die gefährlichen Güter gemäß ADR klassifiziert? <small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 3 Quelle ADR: Teil 2</small>			
2	Dürfen die gefährlichen Güter nach § 3 GGVSEB befördert werden? Hinweis: D.h. kein Beförderungsverbot nach Unterabschnitten 2.2.1.2, 2.2.2.2, 2.2.3.2, 2.2.41.2, 2.2.42.2, 2.2.43.2, 2.2.51.2, 2.2.52.2, 2.2.61.2, 2.2.62.2, 2.2.8.2, 2.2.9.2, Kapitel 3.2 Tabelle A und 3.3 ADR oder Anlage 2, Nr. 1.1 oder 1.2 GGVSEB) <small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 3, Anlage 2, Nr. 1.1 und 1.2 Quelle ADR: Teil 2, 3.2, 3.3</small>			

Hinweis zu Punkt 1:

Ein Spediteur, der nach der o.a. Definition zum Absender wird, kann den ersten Prüfpunkt höchstens auf Plausibilität prüfen, da er nicht der Hersteller des Gefahrgutes ist. Er muss sich hier auf die Angaben seines Auftraggebers (dieser wird damit zum Auftraggeber des Absenders) verlassen.

In solchen Fällen ist zu empfehlen, dass in einem Beförderungsvertrag der Hersteller des Gefahrgutes als Absender festgelegt wird. Dies wird der Transportpraxis (Hersteller erstellt die Papier, Lieferscheine etc.) und der tatsächlichen Verantwortlichkeit auch gerecht.

A2 : Informations- und Hinweispflichten

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
3	<p>Wurde der Beförderer (und ggf. der erste Verloader bei Einfuhr oder Transit über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen) auf das gefährliche Gut mit folgenden Angaben schriftlich hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ UN-Nummer ▪ Bezeichnung des Gutes ▪ bei Klasse 1: Klassifizierungscode + ggf. weitere Gefahrzettel ▪ bei Klasse 7: Angabe „7“ ▪ bei übrigen Klassen: Nummern aller Gefahrzettel ▪ Verpackungsgruppe, falls vorhanden? <p>Ausnahme: Detailangaben nicht erforderlich bei Beförderungen nach Kapitel 3.4 ADR (Begrenzte Mengen – Limited Quantities) oder nach Kapitel 3.5 ADR (Freigestellte Mengen – Excepted Quantities), siehe Prüfpunkte 4, 5 und 6; in diesem Fall ist hier N/Z anzukreuzen)</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 1 Quelle ADR: 5.4.1.1.1 a) bis d)</small></p>			
4	<p>Nur Beförderung begrenzter Mengen (Limited Quantities): Wurde dem Beförderer ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut bei der Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 gegeben?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 1 Quelle ADR: 3.4</small></p>			
5	<p>Nur Beförderung begrenzter Mengen (Limited Quantities): Wurde der Beförderer vor Beförderungsbeginn in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der Gefahrgüter in begrenzten Mengen informiert?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 3.4.12</small></p>			
6	<p>Nur Beförderung freigestellter Mengen (Excepted Quantities): Wurde dem Beförderer ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut bei der Beförderung in freigestellten Mengen nach Kapitel 3.5 gegeben?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 1 Quelle ADR: 3.5</small></p>			
7	<p>Nur bei Fahrwegbestimmung nach § 35 GGVSEB: Wurde der Beförderer auf die Beachtung des § 35 GGVSEB – Fahrwegbestimmung schriftlich hingewiesen?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 1, §35 Quelle ADR: entfällt, da reine nationale Vorschrift</small></p>			
8	<p>Nur Transport begaster Einheiten: Wurde der Verloader auf die Begasung von Einheiten schriftlich hingewiesen?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 11 Quelle ADR: 5.5</small></p>			

A3 : Beförderungspapier und weitere Begleitpapiere

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
9	<p>Wurde ein Beförderungspapier mit entsprechenden Angaben erstellt und mitgegeben?</p> <p>Hinweis 1: Für die Angaben im Beförderungspapier siehe Checkliste 2a - Beförderungspapier</p> <p>Hinweis 2: Eine Ausnahme vom Beförderungspapier für bestimmte innerstaatliche Beförderungen (kein kennzeichnungspflichtiger Transport, keine Übergabe an Dritte) enthält die Ausnahme 18 der GGAV. Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 8, GGAV: Ausnahme 18 Quelle ADR: 5.4.1, 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3, 6.7.1.3</p>			
10	<p>Ist sichergestellt, dass eine Kopie des Beförderungspapiers und ggf. der zusätzlichen Dokumentation für mindestens 3 Monate ab Ende der Beförderung aufbewahrt werden?</p> <p>Hinweis 1: Eine elektronische Speicherung ist auch zulässig, wenn auf Anfrage ein Ausdruck hergestellt werden kann.</p> <p>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 12 Quelle ADR: 5.4.4</p>			
11	<p>Nur bei Anwendung von Ausnahmen: Wurden die in einer Ausnahmezulassung, Multilateralen (ADR-) Vereinbarung oder GGAV-Ausnahme festgelegten Angaben in das Beförderungspapier eingetragen, soweit die Beförderung auf Grund dieser Ausnahmeregelung erfolgt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 4, §5 + GGAV Quelle ADR: 1.5 + Multilaterale Vereinbarungen</p>			
12	<p>Nur bei Anwendung von Ausnahmen: Wurden dem Beförderer vor Beförderungsbeginn Ausnahmezulassungen gemäß § 5 GGVSEB, sofern die Beförderung aufgrund solcher Ausnahmen erfolgt, übergeben?</p> <p>Quelle GGVSEB: §18 (2), § 5 Quelle ADR: keine</p>			
13	<p>Nur Klasse 1, n.a.g.-Eintragungen oder UN-Nummer 0190 oder nach P 101 verpackte Güter: Wurde dem Beförderungspapier die entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde beigefügt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 10 Quelle ADR: 5.4.1.2.1 c)</p>			
14	<p>Nur Klasse 1, Verträglichkeitsgruppen B und D in einem Fahrzeug: Wurde dem Beförderungspapier die Bescheinigung der Zulassung des Schutzbehälters oder Schutzabteils beigefügt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 10 Quelle ADR: 5.4.1.2.1 d)</p>			
15	<p>Nur Klasse 4.1, selbstersetzbliche Stoffe mit Genehmigung gemäß 2.2.41.1.13: Wurde dem Beförderungspapier die entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde beigefügt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 10 Quelle ADR: 2.2.41.1.13, 5.4.1.2.3.3</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
16	Nur Klasse 5.2, organische Peroxide mit Genehmigung gemäß 2.2.52.1.8: Wurde dem Beförderungspapier die entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde beigelegt? <small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 10 Quelle ADR: 2.2.52.1.8, 5.4.1.2.3.3</small>			
17	Nur Klasse 6.1, UN 3315 Chemische Probe, giftig, Genehmigung gemäß Kapitel 3.3, Sondervorschrift 250 Buchstabe b): Wurde dem Beförderungspapier die entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde beigelegt? <small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 10 Quelle ADR: 3.3, Sondervorschrift 250</small>			
18	Nur Klasse 7: Wurden dem Beförderer schriftliche Hinweise auf ggf. zu ergreifende Maßnahmen gegeben? <small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 10 Quelle ADR: 5.4.1.2.5.2</small>			
19	Nur Klasse 7: Wurden dem Beförderer die ggf. erforderlichen Zeugnisse zugänglich gemacht oder übermittelt? <small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 9 Quelle ADR: 5.1.5, 5.4.1.2.5.4 Satz 2</small>			
20	Nur Klasse 7: Wurden die Sondervorschriften aus Abschnitt 5.1.5 und Absatz 4.1.9.1.8 beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 6, Nr. 7 Quelle ADR: 5.1.5</small>			
21	Nur bei anschließender Seebeförderung: Wurde ein Containerpackzertifikat oder Fahrzeugpackzertifikat mitgegeben oder eine entsprechende Erklärung in das Beförderungspapier oder in die IMO-Erklärung integriert? <small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 10 Quelle ADR: 5.4.2</small>			
22	Nur unverpackte Gegenstände gemäß 4.1.3.8 ADR: Wurde die Genehmigung der zuständigen Behörde beigelegt? <small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 10 Quelle ADR: 4.1.3.8.2</small>			

A4 : Auswahl von Umschließungen

23	Wurde dafür gesorgt, dass nur Verpackungen, Großverpackungen, IBC, Tanks oder MEMU verwendet werden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sind? <small>Quelle GGVSEB: §18 (1) Nr. 5 Quelle ADR: 3.2 Tabelle A i.V.m. den dort aufgeführten stoffspezifischen Bestimmungen, 1.1.4.3</small>			
----	---	--	--	--

Hinweis zu Punkt 23:

Ein Spediteur, der nach der o.a. Definition zum Absender wird, hat i.d.R. auf die Auswahl von Verpackungen und Tanks wenig bis keinen Einfluss. Hier ist es wichtig, dass Absprachen zwischen dem Absender und den übrigen Beteiligten, d.h. insbesondere mit den Verpackern, Befüllern und Beförderern getroffen werden.

B : Besondere Pflichten beim Transport radioaktiver Stoffe bei Überschreitung von Grenzwerten

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
24	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um die Folgen der Nichteinhaltung abzuschwächen? Quelle GGVSEB: §27 (2) Quelle ADR: 1.7.6.1 b) i)			
25	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes die Ursachen, Umstände und Folgen untersucht werden? Quelle GGVSEB: §27 (2) Quelle ADR: 1.7.6.1 b) ii)			
26	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Ursachen und Umstände, die zur Nichteinhaltung geführt haben, abzustellen und ein erneutes Auftreten zu verhindern? Quelle GGVSEB: §27 (2) Quelle ADR: 1.7.6.1 b) iii)			
27	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes die nach Landesrecht zuständige Behörde informiert wird? Quelle GGVSEB: §27 (2) Quelle ADR: 1.7.6.1 b) iv)			

C : Maßnahmen zur Sicherung von Gefahrguttransporten

Hinweis: Mit Ausnahme der folgenden UN-Nummern gelten diese Maßnahmen nur bei kennzeichnungspflichtigen Beförderungen

UN-Nummern 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456, 0500

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
28	Ist sichergestellt, dass gefährliche Güter nur Beförderern übergeben werden, deren Identität festgestellt wurde? Quelle GGVSEB: §27 (3) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.2			
29	Sind Bereiche innerhalb von Terminals, Plätze, Fahrzeugdepots oder Liegeplätze, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich? Quelle GGVSEB: §27 (3) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.3			
30	Sind alle Mitarbeiter ausreichend über die Maßnahmen zur Sicherung unterwiesen worden und werden die Aufzeichnungen hierzu mindestens 5 Jahre aufbewahrt? Quelle GGVSEB : §27 (3) Nr. 2 Quelle ADR: 1.10.2			
31	Ist bei Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial ein Sicherungsplan vorhanden, eingeführt und sind die Maßnahmen gemäß Sicherungsplan eingehalten? Quelle GGVSEB: §27 (4) Quelle ADR: 1.10.3.2.1, 1.10.3.2.2			

D : Unterweisung der Mitarbeiter

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
32	Ist sichergestellt, dass alle Mitarbeiter , die an der Abwicklung der Gefahr- gutbeförderung beteiligt sind, gemäß ihrem Aufgabenbereich unterwiesen wurden? <small>Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1, § 29 (5) Quelle ADR: 1.3.1, 1.3.2, 8.2.3</small>			
33	Ist sichergestellt, dass die Aufzeichnungen über die Unterweisungen vom Arbeitgeber für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden? <small>Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1 Quelle ADR: 1.3.3</small>			
34	Ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die mit der Handhabung von begas- ten Güterbeförderungseinheiten befasst sind, entsprechend unterwiesen sind? <small>Quelle GGVSEB: §27 (6) Quelle ADR: 5.5.2.2</small>			

E : Allgemeine Sicherheitspflichten (wichtiger Hinweis)

Nr.	Prüfpunkte	Bei Bedarf
35	Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Hinweis: Gemäß einem BGH-Urteil ist bei Kenntnis eines Missstandes je- der Beteiligte verpflichtet, die möglichen Maßnahmen zu treffen, auch wenn es nicht zu seinem originären Aufgabenbereich zählt. Ein Betrieb, bei dem z.B. Versandstücke angeliefert werden (Empfänger / Entlader) muss Maß- nahmen ergreifen, wenn ihm bekannt ist, dass die Versandstücke falsch verpackt werden und die Mitarbeiter des Empfängers/Entladers dadurch gefährdet werden. <small>Quelle GGVSEB : §4 (1)</small>	

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--